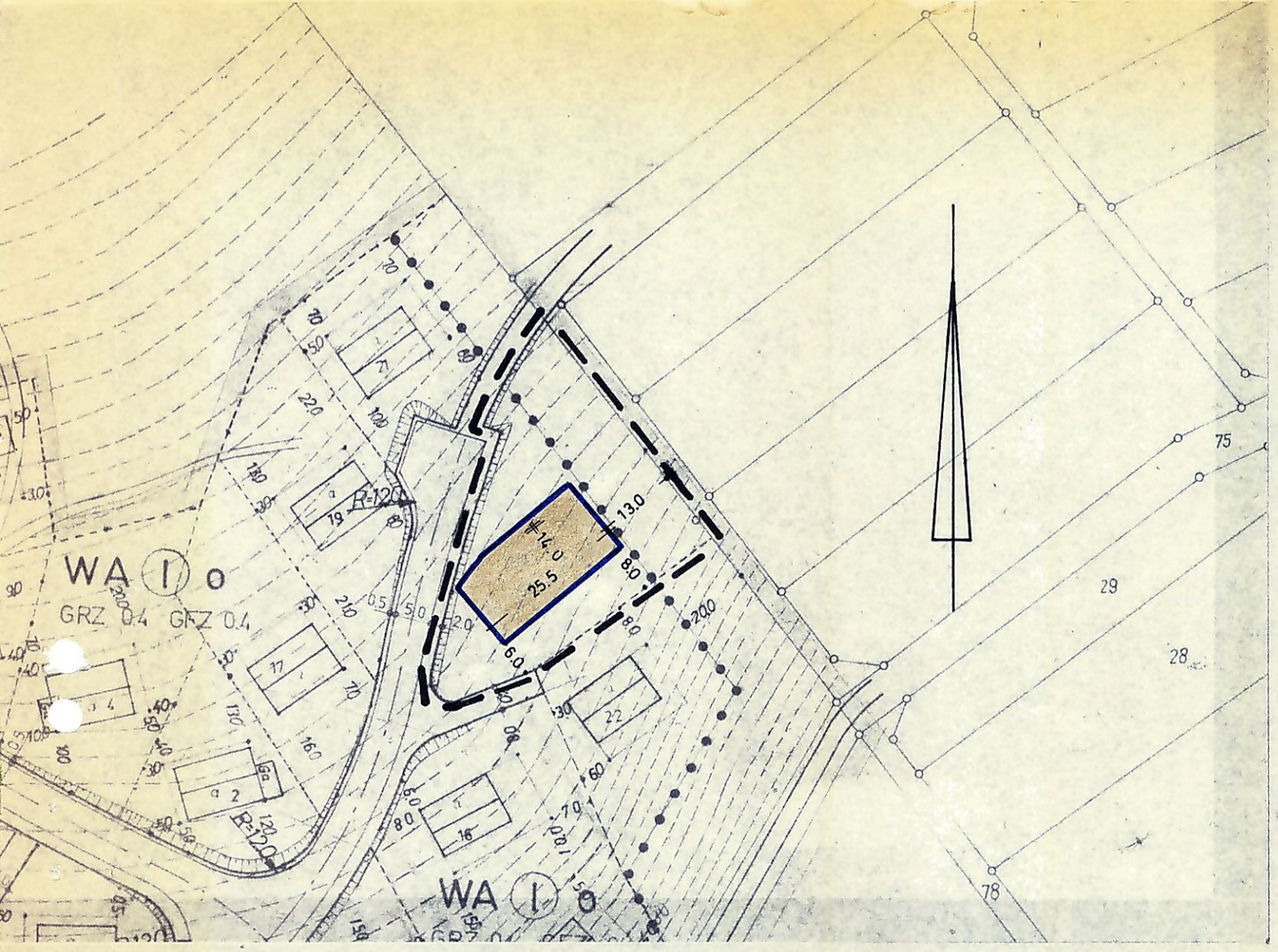


4. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hintere Junge Ecke" Gem. Obernetphen Flur 2 M.: 1:1000

DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4. DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 4.11.1971 IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „HINTERE JUNGE ECKE" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN 8.11.1971

Zimmermann — BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 11.11.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT \ WORDEN. DAMIT IST DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

NETPHEN, DEN 12.11.1971

DER BÜRGERMEISTER

Zimmermann

BEGRÜNDUNG

DIE ÄNDERUNG FÜR DAS FLURSTÜCK 363 DER FLUR 2 GEM OBERNETPHEN WIRD DURCHGEFÜHRT, UM DIE VERGRÖSSERUNG AN DAS BESTEHENDE WOHNHAUS ZU ERMÖGLICHEN. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES SIND SO ENG BEGRENZT, DASS SIE DEN HEUTIGEN ERFORDERNISSEN NICHT MEHR GENÜGEN. ES WIRD DIE ÜBERBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, DIE DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT WIRD, GEÄNDERT. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN UNBERÜHRT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

AUF DEM FLURSTÜCK 363 DER FLUR 2 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM WA GEBIET
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- PLANGEBIET